

---

# Stromabkommen Schweiz-EU und Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität

---

22. April 2026



Verein energie-wende-ja (ewj)  
Bürklenstrasse 35, 3006 Bern  
[info@energie-wende-ja.ch](mailto:info@energie-wende-ja.ch)

**Autoren/  
Auskunft:**

Walter Ott  
Steinstrasse 40 B, 5406 Rütihof  
Ökonom UNIZ, dipl. El. Ing. ETH,  
Vorstandsmitglied ewj  
Tel. 079 317 88 15  
[walter-ott@outlook.com](mailto:walter-ott@outlook.com)

# Stromabkommen Schweiz-EU und Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Elektrizität

## Generelle Bemerkungen

Das ausgehandelte Stromabkommen und der zugehörige Bundesbeschluss zu inländischen Umsetzungsmassnahmen basieren auf den 2025 in die Vernehmlassung gegebenen Vorlagen und den danach erfolgten Anpassungen durch das UVEK/den Bundesrat.

«*energie-wende-ja*» (ewj) schätzt das Abkommen grundsätzlich positiv ein:

- Die Schweiz wird in den europäischen Strommarkt integriert und kann wieder an zentralen Mechanismen wie Marktkopplung und Handel im Day-Ahead und Intraday-Markt, Netzkoordination und Versorgungssicherheitsmechanismen teilnehmen.
- Die Schweiz ist voll in die europäischen Stromflüsse integriert, die Grenzkapazitäten können wieder planbar und unbeschränkt genutzt werden, der Arbeitsaufwand und die Kosten für den Ausgleich von ungeplanten Stromflüssen werden reduziert, der Zugang zu Importstrom wird v.a. im Winter stabilisiert und verbessert, die Risiken bei Knappheit werden reduziert und dadurch der Bedarf an Reservekapazitäten vermindert.
- Die Marktkopplung senkt die Systemkosten und ermöglicht effizienteren Handel mit den schweizerischen Produktionskapazitäten (insbesondere mit der Wasserkraft).
- Die volle Marktöffnung, welche für Endverbraucher mit <50MWh/a mit einem optional wählbaren Grundversorgungsangebot ergänzt wird, verstärkt den Wettbewerb und führt in der Tendenz zu tieferen Energiekosten.
- Die bisherigen Eigentumsverhältnisse (v.a. der öffentlichen Hand) und die schweizerischen (Wasserkraft-) Konzessionen werden grundsätzlich nicht in Frage gestellt und können beibehalten werden (mit Ausnahme der Entflechtung von 17 grossen VNB).

In der Tendenz verbessert das Stromabkommen die langfristige Versorgungssicherheit, vermindert den Bedarf an teuren Reservekapazitäten, erleichtert die Integration erneuerbarer Stromproduktionskapazitäten, schafft bessere Marktchancen für den Handel mit schweizerischen Produktionskapazitäten und senkt die Stromkosten.

## Die inländische Umsetzung durch den Bundesbeschluss ist ungenügend

Aufgabe der inländischen Umsetzung des Stromabkommens mit dem Bundesbeschluss ist unter anderem die Gewährleistung, dass die bestehenden klima-, energie- und versorgungspolitischen Ziele auch mit dem Stromabkommen erreicht werden können.

Aus Sicht von ewj ist die innenpolitische Umsetzung des Bundesrates mit dem Bundesbeschluss ungenügend. Der Bundesbeschluss nimmt das Stromabkommen als Vorwand, Vorschriften und Förderungen zugunsten der erneuerbaren Stromproduktion wieder rückgängig zu machen, die wegen dem Stromabkommen nicht rückgängig gemacht werden müssten, die teilweise sogar in Volksabstimmun-

gen (wie der Vorlage Energiestrategie 2050, dem CO<sub>2</sub>-Gesetz und dem Mantelerlass) bestätigt worden sind. Der für die Energiewende und die Sicherung der künftigen Versorgungssicherheit benötigte Ausbau der inländischen erneuerbaren Stromproduktionskapazitäten wird mit dem vorliegenden Bundesbeschluss unnötig behindert.

**Daher gilt die grundsätzlich positive Einschätzung des Stromabkommens durch ewj nur unter der Voraussetzung, dass die inländische Umsetzung durch den Bundesbeschluss deutlich verbessert wird, damit die Ausbauziele für die erneuerbare inländische Stromproduktion erreicht und die künftige Versorgungssicherheit gewährleistet werden.**

## Verbindliche Zielvorgaben, gekoppelt mit einem dahinführenden Ausbau- bzw. Entwicklungspfad und einem Monitoring der Entwicklung fehlen

Der Bundesbeschluss versäumt es, für den Ausbau erneuerbarer Stromproduktion verbindliche Ziele für 2035 und 2050 vorzugeben. Diese Ziele sind aus den Zielen der Energiewende und der Versorgungssicherheit abzuleiten und mit Ausbauszenarien technologiespezifisch zu differenzieren.

Mit dem Abkommen steigt die Wettbewerbsintensität infolge der Konkurrenz seitens kostengünstiger ausländischer erneuerbarer Stromproduktion (grosse kostengünstige PV-Freiflächenanlagen und Windenergieanlagen). Es ist zu erwarten, dass dadurch der Preisdruck auf die inländischen Stromanbieter steigt und der anvisierte Ausbau (teurerer) inländischer Potenziale erneuerbaren Stroms unter Druck kommt und die Stromversorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

Abweichungen vom Zielpfad sowie Ausbau- und investitionshemmende Überraschungen sollen mit einem Monitoring frühzeitig erkannt werden und Anpassungsmassnahmen auslösen.

**Im Bundesbeschluss sind die Ziele vorzugeben, dazu Ausbaupfade festzulegen und ein Monitoring aufzunehmen, welches erlaubt, die Zielerreichung laufend zu überprüfen und bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen.**

## Abnahme- und Vergütungspflichten der Grundversorger

Die Abnahme- und Vergütungspflicht der Grundversorger für Stromproduktion in ihrem Netzgebiet gilt nur noch für Anlagen <200 kW (bisher 3 MW) und die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Anlagen von weniger als 150 kW haben nach Inkrafttreten nur noch 3 Jahre Anspruch auf eine Minimalvergütung (garantierter Rücklieferarif) nach bisherigem Recht.

Bei ununterbrochen negativen Marktpreisen von mehr als einer Stunde erhalten Produzenten von >150 kW während dieser Zeiten keine gleitende Marktpremie.

Der Wegfall von garantierten Vergütungen wie auch die ausgeweitete Pflicht zur Vermarktung der eigenen Produktion sind aus der Systemlogik der Marktöffnung und der stattfindenden Transformation der Stromversorgung nachvollziehbar. Im Bundesbeschluss sind aber Massnahmen vorzusehen, wie auf einen deswegen resultierenden Rückgang des Ausbaus erneuerbarer inländischer Stromproduktion reagiert werden soll: Beispielsweise Überprüfung und Neukonzeption der aktuell bestehenden Fördermassnahmen, welche grundlegend auf die neu entstehende Situation auszurichten sind,

um die gegebenen Ausbauziele erreichen zu können (so hat VESE beispielsweise in einem White Paper «PV-Zubau 2.0: Innovative Lösungen für nachhaltige PV-Investitionssicherheit», 2.11.2025; [https://www.vese.ch/wp-content/uploads/VESE\\_Kurzstudie\\_PV-Zubau\\_2-0.pdf](https://www.vese.ch/wp-content/uploads/VESE_Kurzstudie_PV-Zubau_2-0.pdf) , Möglichkeiten aufgezeigt, wie erforderliche Investitionsanreize ohne garantierte Rücklieferatarife funktionieren könnten). Zudem soll allen privaten Produzenten von erneuerbarem Strom, unabhängig von der Grösse ihrer Produktionsanlage, ein niederschwelliger Zugang zum Flexibilitätsmarkt geöffnet werden, in dem die Teilnahme am Handel mit primärer, sekundärer und tertiärer Regelenergie ermöglicht wird.

**Im Bundesbeschluss ist die Förderung dezentraler erneuerbarer Stromproduktion aufgrund der neuen Rahmenbedingungen neu zu konzipieren, mit dem Ziel, dass ausreichende Investitionsanreize und Investitionssicherheit geschaffen werden, um die bestehenden Ausbauziele zu erreichen und die PV-Investorinnen und -betreiber gleichzeitig systemdienliche Anreize für ihre Investitionstätigkeit sowie für den Einsatz ihrer Anlagen erhalten.**

## Inländervorrang bei der Strombeschaffung der Grundversorger

Grundversorger müssen ein Grundversorgungsprodukt anbieten, das zu mehr als 50% aus Elektrizität aus erneuerbarer Energie besteht (der Bundesrat kann einen höheren Anteil festlegen). Bisher bestand bei der Beschaffung dieser erneuerbaren Energie ein partieller Inländervorrang, der in der aktuellen Fassung des Bundesbeschlusses entfällt. Dadurch steht die Lieferung erneuerbarer Energie aus der Schweiz im Wettbewerb mit ausländischen Lieferpotenzialen, welche in der Regel deutlich günstiger sind (Gross- und Freiflächenanlagen, Windenergie statt Aufdachanlagen in der Schweiz). Obwohl wirtschaftlich allenfalls erwünscht, ist dies aus versorgungspolitischen Gründen unerwünscht und reduziert die Nachfrage nach schweizerischem Strom aus erneuerbaren Quellen.

**Im Bundesbeschluss ist entweder ein mindestens partieller Inländervorrang für den Bezug erneuerbarer Grundversorgungsenergie aufzunehmen oder sonst sind anderweitige Massnahmen zur Förderung der inländischen Produktion zu ergreifen, mindestens so lange, als ein zielkompatibler Pfad für den Ausbau erneuerbarer Stromproduktion noch nicht erreicht ist.**

Zum Schluss verweisen wir auf unsere detaillierte Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage "Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz - EU" vom 30.10. 2025 ([https://www.dropbox.com/scl/fi/ikqqjafngkv4zho7ske15/Vernehmlassungsantwort\\_ewj\\_Beziehungen-CH-EU-Stromabkommen\\_251014.pdf?rlkey=cl75u9sm56hzix8i21rz3aq3&dl=0](https://www.dropbox.com/scl/fi/ikqqjafngkv4zho7ske15/Vernehmlassungsantwort_ewj_Beziehungen-CH-EU-Stromabkommen_251014.pdf?rlkey=cl75u9sm56hzix8i21rz3aq3&dl=0) )

sowie auf die zusammenfassenden Einschätzungen von *energie-wende-ja* zum Stromabkommen Schweiz-EU ([https://www.dropbox.com/scl/fi/8j4fycj6iomxi8ktpnvn0/Stromabkommen\\_Position-ewj\\_250903.docx?rlkey=ontabb2tumyqj31nr5dc65op&dl=0](https://www.dropbox.com/scl/fi/8j4fycj6iomxi8ktpnvn0/Stromabkommen_Position-ewj_250903.docx?rlkey=ontabb2tumyqj31nr5dc65op&dl=0)).